

Satzung Des Fördervereins Schillerschule Frankenholz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderverein Schillerschule Frankenholz e.V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in 66450 Bexbach-Frankenholz.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg unter der Nummer eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und Jugendfürsorge aller der Schule angehörenden Schüler sowie die Unterhaltung, Ausstattung und Durchführung aller diesem Zweck dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen der Schule sowie die Aufrechterhaltung und Pflege der Bindung der ehemaligen Schüler und Lehrer an die Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein unterliegt keinen parteipolitischen oder konfessionellen Bindungen.

Mittel des Vereins sowie auch etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

Die Mitglieder kann Ehrenmitglieder bestellen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Anträge zu Satzungsänderungen sind der Einladung in vollständigem Wortlaut beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Satzungsänderungen beschließen, deren Gegenstand in der Einladung mitgeteilt worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, dem Ausschluss eines Mitgliedes und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren zum Zwecke einer jährlichen Kassenprüfung.

§ 8 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer,
5. dem 1. Beisitzer,
6. dem 2. Beisitzer,
7. einem Vertreter des Lehrerkollegiums und
8. einem Vertreter der Elternsprecher.

Die ersten 6 Personen werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt, während die beiden letzten vom Lehrerkollegium bzw. der Versammlung der Elternsprecher zu bestimmen sind.

Der gesamte Vorstand besteht auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist auch nach Ablauf seiner Amtszeit berechtigt, zum Zwecke von Neuwahlen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Vereinsgeschäfte kommissarisch zu führen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, vertreten.

Geht der Vorstand Verpflichtungen für den Verein ein, so muss er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben unaufgefordert zu Jahresbeginn einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der anteilige Jahresbeitrag ab dem auf den Eintritt folgenden Monat zu zahlen.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Endet die Vereinsmitgliedschaft, so endet zugleich auch ein Vereinsamt des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Schundschule Schillerschule Frankenholz in 66450 Bexbach-Frankenholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bexbach-Frankenholz, den 12. Februar 2004